



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

A) Problem

Unter Straßenausbaubeiträgen sind solche Beiträge zu verstehen, die die Gemeinden oder Städte von Grundstückseigentümern für den Ausbau oder die Erneuerung von Gemeindestraßen erheben.

Grundsätzlich haben auch Gemeinden ihren Anteil am Ausbau von Gemeindestraßen zu leisten, wobei die Grundstückseigentümer zur Deckung der Kosten in nicht unbeachtlicher Höhe herangezogen werden können. Die bisherige gesetzliche Grundlage zur Beitragserhebung per Satzung findet sich in Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Diese zur Deckung des finanziellen Aufwands erhobenen Straßenausbaubeiträge haben in der Vergangenheit vermehrt zu Debatten geführt. Die Kritik basiert zum einen auf den Gerechtigkeitsdefiziten der bestehenden Regelung und zum anderen auf den wiederholt auftretenden Härtefällen, in denen oftmals unerträglich hohe Beiträge von den Betroffenen gezahlt werden müssen.

In der Vergangenheit reagierten deshalb bereits einige Bundesländer mit der Ermöglichung von sog. wiederkehrenden Beiträgen (wkB). Dabei handelt es sich um einen wiederkehrenden Beitrag, der, nach Abzug des Gemeindeanteils, von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern geleistet wird. Die wirkliche Neuerung liegt jedoch in dem Umstand, dass den Städten und Gemeinden zur Finanzierung der jährlichen Investitionsaufwendungen die Option gegeben wird, größere Gebiete festzulegen, innerhalb derer sämtliche Verkehrsanlagen als eine Abrechnungseinheit begriffen werden. Hierbei können, durch die jährliche Heranziehung relativ geringer Beiträge, die ausstehenden Investitionsaufwendungen gedeckt werden. Infolgedessen entsteht eine höhere Abgabengerechtigkeit. Durch die Verteilung der Abgaben auf sämtliche Schuldner einer Abrechnungseinheit (Solidargemeinschaft) fällt die individuelle Belastung verglichen zu dem in Bayern noch zu zahlenden Einmalbetrag relativ gering aus. In Bayern ist die Möglichkeit der wiederkehrenden Beiträge bislang nicht vorgesehen.

B) Lösung

Den bayerischen Kommunen soll durch eine Einführung des Modells der wiederkehrenden Beiträge eine Alternative zu der bisher bewährten Möglichkeit der Beitragserhebung gegeben werden. Dieser neue Weg kann vor allem für die Gemeinden von Bedeutung sein, die bislang noch keine Straßenausbaubeiträge erhoben haben. Dank der zahlreichen, mitunter höchstrichterlichen, Entscheidungen besteht bzgl. der wKB bereits größtmögliche Rechtssicherheit.

Überdies sollen im Rahmen des Entwurfs die Bürgerinnen und Bürger einer Solidargemeinschaft beizeiten von der Gemeinde bzw. der Stadt darüber informiert werden müssen, falls Maßnahmen innerhalb ihres Gebiets anstehen und auf welcher Grundlage die Abgabenerhebung erfolgt.

Des Weiteren sollen die Bürgerinnen und Bürger von Kosteneinsparungen profitieren können, die entstehen, indem man die gemeindlichen Eigenleistungen im Investitionsaufwand berücksichtigt. Außerdem soll den Gemeinden bzw. Städten die Möglichkeit offen stehen, nicht lediglich ganze Straßenabschnitte, sondern auch Teilstrecken satzungsgemäß abzurechnen.

Um die bisher vereinzelt aufgetretenen Härtefälle auszuschließen, soll nach diesem Gesetzentwurf den Gemeinden eine Höchstgrenze für die Beitragsabgaben vorgegeben werden.

Zuletzt sollen die Gemeinden bzw. Städte per Gesetz auch nur die erforderlichen Maßnahmen umlegen können. So soll verhindert werden, dass etwaige Luxusausbauten angeordnet werden.

Im Zusammenwirken aller Änderungen werden zukünftig keine Diskussionen über Gerechtigkeitsdefizite und unerträgliche hohe Beiträge mehr zu führen sein.

C) Alternativen

Beibehaltung des aktuellen Gesetzes.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Bayern ist eine staatliche Aufgabe. Dem muss der Freistaat Bayern Rechnung tragen durch die Gewährung von Fördermitteln an Kommunen in Regionen mit besonderem Handlungsbedarf. Diese sollen zumindest mittelbar zur Senkung der auf die Beitragschuldner umlegbaren Straßenausbaukosten dienen.

2. Kosten für die Kommunen

Kosten für die Kommunen entstehen durch die Erhöhung des mindestens festzusetzenden Eigenanteils der Gemeinde sowie durch die Begrenzung der Höhe des umlegbaren Beitrags.

Keine zusätzlichen Kosten entstehen durch die Schaffung der Möglichkeit, wiederkehrende Beiträge zu erheben. Die Kosten, mit denen die Kommunen zusätzlich belastet werden, sollen in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf dadurch abgefangen werden, dass der Freistaat die Kommunen hier mit Fördermitteln unterstützt.

3. *Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger*

Die Beitragsschuldner werden durch den höheren Gemeindeanteil an den Straßenausbaukosten sowie durch die Begrenzung der umlagefähigen Kosten auf 30 Prozent des Verkehrswerts des Grundstücks deutlich entlastet. Auch die Möglichkeit der Einführung von wiederkehrenden Beiträgen bringt potenzielle Entlastungen für die Bürger mit sich, zumindest im Hinblick auf die wegfallenden Finanzierungskosten für hohe Einmalzahlungen.

Die steigenden Kosten für die Kommune und den Freistaat fallen den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft als Steuerzahler jedoch indirekt wieder zur Last.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im I. Abschnitt nach der Angabe zu Art. 5a folgende Angabe eingefügt:
„Art. 5b Wiederkehrende Beiträge“.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „des“ das Wort „erforderlichen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird der Punkt gestrichen und es werden die Worte „und der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen.“ angefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wegen“ die Wörter „oder deren Teilstrecken“ eingefügt.
 - dd) Es werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:
„⁴Der Aufwand kann für bestimmte Abschnitte oder Teilstrecken von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ermittelt und abgerechnet werden. ⁵Abschnitte oder Teilstrecken im Sinn des Satzes 4 sind nach örtlich erkennbaren Merkmalen oder nach rechtlichen Gesichtspunkten (z.B. Grenzen von Bebauungsplangebieten, Umlegungsgebieten, förmlich festgelegten Sanierungsgebieten) abgrenzbare Straßen- und Wegestrecken.“
 - ee) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 6 bis 8.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„(2) ¹Sobald die kommunale Gebietskörperschaft entschieden hat, eine Maßnahme durchzuführen, teilt sie dies unverzüglich den Personen, die als Beitragsschuldner voraussichtlich in Betracht kommen, mit und weist darauf hin, dass sie mit der Zahlung von Beiträgen zu rechnen haben. ²Zugleich sind die Beitragsschuldner darauf hinzuweisen, dass

sie in die Satzung sowie in Planungsunterlagen, die den Ausschreibungen zugrunde gelegt werden sollen, Einblick nehmen können. ³Die Abgabenschuldner sind berechtigt, die Kosten- und Aufwandsrechnung einzusehen. ⁴Eine Verletzung der Bestimmungen in den Sätzen 1 bis 3 ist hinsichtlich der Wirksamkeit der Satzungen und der Abgabenbescheide unbeachtlich.“

- c) Die bisherigen Abs. 2 und 2a werden Abs. 3 und 3a.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) ¹Bei der Ermittlung des Beitrags nach Abs. 1 Satz 3 bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. ²Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen. ³Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 30 vom Hundert.“
- e) Die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden Abs. 5 bis 8.
- f) Der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 9 Satz 1 und es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„²Die rückwirkende Erhebung von Beiträgen nach Abs. 1 Satz 3 ist ausgeschlossen, soweit die Verbesserung oder Erneuerung vor dem erstmaligen Inkrafttreten einer Satzung nach Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 auf dem Gemeindegebiet abgeschlossen wurde.“
- g) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 10.
- h) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 11 und erhält folgende Fassung:
„(11) ¹Der Beitragspflichtige hat das Recht, den Beitrag in bis zu fünf gleich großen jährlichen Raten zu entrichten. ²Die Gemeinde kann darüber hinaus im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten oder in anderen durch Satzung bestimmten Fällen zulassen, dass Beiträge in weiteren Raten oder in Form einer Rente gezahlt werden. ³Lässt die Gemeinde eine Verrentung zu, so ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. ⁴In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. ⁵Der jeweilige Restbetrag ist mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen; in den Fällen des Satzes 2 Alternative 2 wird der Zinssatz in der Satzung bestimmt. ⁶Der Bei-

tragsschuldner kann am Ende jeden Kalenderjahres den Restbetrag ohne jede weitere Zinsverpflichtung tilgen. ⁷Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gleich.“

3. Im I. Abschnitt wird folgender Art. 5b eingefügt:

**„Art. 5b
Wiederkehrende Beiträge**

(1) ¹Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass an Stelle der Erhebung einmaliger Beiträge (Art. 5) die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils (Art. 5 Abs. 3) als wiederkehrender Beitrag auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden. ²In der Satzung kann geregelt werden, dass sämtliche zum Ausbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für deren Ausbau vorteilbezogene Beiträge von Grundstücken erhoben werden können, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer dieser Verkehrsanlagen haben. ³Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. ⁴Einer weitergehenden Begründung bedarf die Entscheidung nur, wenn statt sämtlicher Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets der Gemeinde lediglich Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt werden. ⁵Die Begründung ist der Satzung beizufügen.

(2) ¹Bei der Ermittlung des Beitragssatzes kann an Stelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden. ²Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Aufwendungen ab, ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

(3) ¹Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. ²Auf die Beitragsschuld können ab Beginn des Kalenderjahres angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

(4) ¹Durch Satzung können die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind, treffen. ²Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach Art. 5 auf wiederkehrende Beiträge oder von wie-

derkehrenden auf einmalige Beiträge umgestellt wird. ³Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. ⁴Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

(5) ¹Stellen Gemeinden von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Beiträge nach Art. 5 um, sind vor der Umstellung geleistete Beiträge auf den nächsten Beitrag anzurechnen. ²In der Satzung ist der Umfang der Anrechnung nach Satz 1 zu bestimmen; dabei ist der Zeitraum der üblichen Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen zu berücksichtigen. ³Entsteht nach dem Zeitpunkt der Umstellung kein neuer Beitrag bis zum Ablauf des 20. Jahres nach der ersten Entstehung des wiederkehrenden Beitrags, kann die Gemeinde durch Satzung bestimmen, dass die wiederkehrenden Beiträge bis zum Ablauf dieses Zeitraums in der zuletzt festgesetzten Höhe weiter zu entrichten sind. ⁴Der Gesamtbetrag der wiederkehrenden Beiträge ist durch die Höhe des Betrags begrenzt, der dem wirtschaftlichen Vorteil entspricht, der durch die Leistung eines einmaligen Beitrags für den letzten Ausbau der Verkehrsanlagen abzugelassen gewesen wäre.

(6) ¹Für wiederkehrende Beiträge können Vorausleistungen ab Beginn bis zum Ende des Erhebungszeitraums verlangt werden. ²Die Vorausleistungen werden der Person angerechnet, an die der Bescheid über den endgültigen Beitrag ergeht; dies gilt auch, wenn überschüssige Vorausleistungen zu erstatten sind.

(7) Im Übrigen gelten Art. 5 Abs. 1, 4, 7 bis 9 und 11 sowie Art. 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.“

4. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Beiträge nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 müssen dem Beitragsschuldner im Einzelfall erlassen werden, soweit diese das 0,3-fache des Verkehrswerts des beitragspflichtigen Grundstücks überschreiten; den überschüssigen Anteil hat die Gemeinde zu tragen. ²Maßgebend ist der Verkehrswert zu dem Zeitpunkt, in dem die Gemeinde über die Maßnahme im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 entscheidet.“

b) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Art. 5 KAG ermöglicht in seiner aktuellen Fassung den Kommunen, ihre öffentlichen Einrichtungen durch die Erhebung von Beiträgen von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten zu finanzieren. Voraussetzung ist, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Grundstückseigentümer für diese einen besonderen Vorteil darstellt. Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG sollen die Kommunen solche Beiträge zur Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen erheben. Diese Regelung stößt bei den betroffenen Bürgen immer häufiger auf Unverständnis. Es ist den Grundstückseigentümern nicht zu vermitteln, warum gerade sie einen besonderen Vorteil aus der Nutzungsmöglichkeit der Straße ziehen, wenn doch der Durchgangsverkehr und sonstige Anlieger die Straße gleichermaßen benutzen, ohne einen Beitrag zum Straßenausbau leisten zu müssen. Gleichzeitig zeichnet sich ab, dass in den nächsten Jahren viele Ortsstraßen aufgrund ihres Alters erneuert werden müssen. Um einerseits die Lasten für die Beitragszahler sozialverträglicher zu gestalten und andererseits das Straßennetz intakt zu halten, reformierten mehrere Bundesländer in den letzten Jahren ihre Landesabgabengesetze. Zentrales Element der Reform war die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen, welche anstelle der einmaligen Beiträge erhoben werden können. Hierdurch wird die Beitragserhebung jährlich und in einem betragsmäßig überschaubaren Rahmen vollzogen. Auf diese Weise konnte die Akzeptanz in der Bevölkerung gesteigert und die Anzahl von verwaltungsgerichtlichen Klagen reduziert werden. Diese positiven Erfahrungen sprechen dafür, auch im Freistaat Bayern das Modell der wiederkehrenden Beiträge als Alternative zur einmaligen Beitragserhebung einzuführen. Mit einem solchen Wahlrecht zwischen einmaliger und wiederkehrender Beitragserhebung erhalten die Kommunen mehr Gestaltungsfreiheit und erfahren somit eine Stärkung ihres Selbstverwaltungsrechts.

B) Im Einzelnen**Zu § 1 (Kommunalabgabengesetz):****Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung eines neuen Artikels.

Zu Nr. 2**(Änderungen in Art. 5):****Zu Buchst. a)****(Änderungen in Abs. 1):**

aa): Durch die Beschränkung der umlagefähigen Maßnahmen auf erforderliche Maßnahmen wird sichergestellt, dass Kostenersparnis noch stärker als

bisher in den Vordergrund tritt. Immer wieder stören sich Beitragszahler daran, dass im Rahmen des Straßenausbaukosten entstehen, die nicht zur Verbesserung oder Erneuerung der Straße zwingend notwendig sind. Durch Einfügen des Wortes „erforderlichen“ werden fortan Luxussanierungen, die vorrangig der Ortsbildverschönerung dienen, aus dem beitragsfähigen Ausbaufwand herausgenommen. Entschieden sich die Kommune zur Vornahme solcher Luxussanierungen, dann hat sie zukünftig die Kosten hierfür selbst zu tragen, zusätzlich zur Eigenbeteiligung der Gemeinde, welche den Vorteil der Allgemeinheit widerspiegelt. Der Befürchtung der Grundstückseigentümer, für Luxussanierung zahlen zu müssen, wird damit Rechnung getragen.

bb): Den Kommunen wird es fortan ermöglicht, Eigenleistungen auf die Beitragszahler umzulegen. Damit entsteht ein Anreiz für die Kommune, die Planungsaufgaben selbst und damit kostengünstiger für die Beitragsschuldner durchzuführen, zumal diese vielfach wegen der Sachnähe und Vertrautheit mit dem kommunalen Sachverhalt hierzu ohnehin gut in der Lage ist.

cc): Den Kommunen wird die Möglichkeit gegeben, Straßenausbaubeiträge auch nur für Teilstrecken abzurechnen. Ein Teilstreckenausbau wird häufig besonders bei längeren Straßen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen vorgenommen.

dd): Die Einführung der Teilstreckenabrechnung wird dazu führen, dass die umlagefähigen Ausbauarbeiten in unmittelbarer Nähe der Grundstückseigentümer durchgeführt werden. Daraus folgt eine höhere Akzeptanz hinsichtlich der Beitragsforderung. Außerdem wird der Verwaltungsaufwand reduziert, da die Kostenumlage auf einen überschaubaren Teil von Grundstücken bedeutet, dass weniger Grundstücks- und Adressdaten ermittelt und Bescheide erlassen werden müssen.

ee): Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. b)**(neuer Abs. 2):**

Mit der Einführung einer Informationspflicht der Gemeinde wird der Wunsch der Beitragsschuldner nach einer möglichst frühzeitigen Beteiligung umgesetzt. Zur weiteren Förderung der Transparenz und um zu vermeiden, dass sich der Bürger vor vollendete Tatsachen gestellt sieht, wird die Gemeinde verpflichtet, die potenziellen Beitragsschuldner frühzeitig zu informieren. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, führt die Verletzung dieser Informationspflicht jedoch nicht zur Nichtigkeit der Abgabensatzung und Abgabenbescheide.

Zu Buchst. c)**(redaktionelle Änderung):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen Abs. 2.

**Zu Buchst. d)
(neuer Abs. 4):**

Ortsstraßen und beschränkt-öffentliche Wege können auch von der Allgemeinheit in Anspruch genommen werden. Daher bleibt zur Abgeltung des Vorteils der Allgemeinheit eine Eigenbeteiligung der Gemeinde außer Ansatz. Der Gemeindeanteil muss dabei dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist. Zuzurechnen ist den Beitragsschuldnern der Anliegerverkehr, nicht zuzurechnen ist der Durchgangsverkehr. Abweichend von der geltenden Rechtslage wird ein Gemeindeanteil von mindestens 30 vom Hundert der Investitionsaufwendungen vorgeschrieben. Dieser Mindestgemeindefeanteil ist jedoch nur dann ausreichend, wenn das Verkehrsaufkommen ganz überwiegend den Beitragszahlern zuzurechnen ist. Über den Mindestgemeindefeanteil von 30 vom Hundert hinaus verbleibt es daher bei der vorteilsgerecht abgestuften Eigenbeteiligung.

**Zu Buchst. e)
(redaktionelle Änderung):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen Abs. 2.

**Zu Buchst. f)
(neuer Abs. 9):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen Abs. 2. Zudem wird ausdrücklich ein Verbot der rückwirkenden Beitragserhebung angeordnet für die Fälle, in denen erstmals auf dem Gemeindegebiet eine Straßenausbaubeitragsatzung erlassen wird. Nach BVerfGE 97, 67 darf bereits jetzt eine Rechtslage nicht zulasten des Bürgers verschlechtert werden, wenn er in schutzwürdiger Weise auf das Fortbestehen der Rechtslage vertrauen konnte. Das im Rechtsstaatsprinzip des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung verankerte Rückwirkungsverbot kann jedoch im Einzelfall aus zwingenden Gründen des allgemeinen Wohls oder wegen eines nicht vorhandenen schutzbedürftigen Vertrauens des Einzelnen durchbrochen werden. Mit dem neuen Satz 2 wird nun ein generelles Rückwirkungsverbot als Ausnahmetatbestand zu Satz 1 eingeführt. Bürger, in deren Gemeinde bislang keine, auch keine nichtige, Straßenausbaubeitragsatzung bestand, sollen nicht im Nachhinein für bereits vor Inkrafttreten der Abgabesatzung abgeschlossene Baumaßnahmen zur Beitragszahlung herangezogen werden dürfen. Diese Regelung dient dem Schutz der Bürger, um ihnen einerseits finanzielle Planungssicherheit und andererseits Rechtssicherheit zu bieten.

**Zu Buchst. g)
(redaktionelle Änderung):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen Abs. 2.

**Zu Buchst. h)
(neuer Abs. 11):**

Den Beitragsschuldnern wird ein Anspruch auf Ratenzahlung zugebilligt. Sie dürfen den Beitrag nunmehr in fünf Jahresraten zahlen. Der Gemeinde bleibt es aber überlassen, die Zahlung auf noch mehr Jahresraten zu verteilen.

**Zu Nr. 3
(neuer Art. 5b):**

Den Gemeinden wird die Möglichkeit eröffnet, neben den einmaligen Beiträgen auch wiederkehrende Beiträge zu erheben. Die Regelung entspricht der gesetzlichen Regelung in Rheinland-Pfalz. Die hierzu ergangene Rechtsprechung soll auch zur Konkretisierung dieser Regelung herangezogen werden.

**Zu Nr. 4
(Änderungen in Art. 13):**

Um unbillige Härten zu vermeiden und eine gewisse Vorhersehbarkeit der maximal zu erwartenden Beitragshöhe für die Beitragsschuldner zu ermöglichen, muss der Beitrag in seiner Höhe begrenzt werden. Der Verkehrswert des Grundstücks ist hierfür der geeignete Anhaltspunkt.

**Zu § 2
(Inkrafttreten):**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.